

Corporate Governance-Bericht 2017 der DFS International Business Services GmbH

- Gemäß Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes -

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 „Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes“ beschlossen.

Kern des Regelwerkes ist der Public Corporate Governance Kodex, der die Gedanken der Corporate Governance auf die Besonderheiten öffentlicher Teilnehmungsunternehmen ausrichtet. Ziel des Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen sowie die Rolle des Anteilseigners klarer zu fassen.

Der Public Corporate Governance Kodex richtet sich verbindlich an Unternehmen in privater Rechtsform mit mehrheitlicher Beteiligung des Bundes, so dass er auf die DFS International Business Services GmbH (DFS IBS) als 100%-ige Beteiligung der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) und mittelbare Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet.

1. Unternehmensverfassung

Gegenstand des Unternehmens ist das Führen, Halten, Verwalten und Finanzieren von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, die die Entwicklung, Bereitstellung und Durchführung von Diensten im Luftverkehrsmarkt, die Weiterentwicklung des Luftverkehrsmarktes sowie die DFS bei ihrer Aufgabenerfüllung unterstützen und fördern. Die Gesellschaft darf unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung der von ihr gehaltenen Beteiligungen eingreifen. Darüber hinaus kann sie Finanzierungsgeschäfte innerhalb der DFS-Gruppe betreiben sowie Liegenschaften nutzen, halten und veräußern.

Die Unternehmensverfassung ergibt sich im Wesentlichen aus dem Gesellschaftsvertrag der DFS IBS und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.

2. Führungs- und Kontrollstruktur

a) Gesellschafterin

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensorgan der GmbH. Alleingesellschafterin ist die DFS. Die dem Gesellschafter nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt. Der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.

b) Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat keinen eigenen Aufsichtsrat und ist zur Bildung eines solchen nicht verpflichtet. Im Innenverhältnis hat der Aufsichtsrat der DFS diese Aufgaben übernommen. Die Geschäftsführung der DFS berichtet in ihrer Funktion als Gesellschafterin der DFS IBS im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen der DFS über die Lage der DFS IBS.

c) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Geschäftsführern. Die Geschäftsführer tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung (Gesamtverantwortung). Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt.

Die Geschäftsführung unterliegt den Weisungen des Alleingesellschafters DFS, vertreten durch die Geschäftsführung der DFS.

3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung der DFS informiert den Aufsichtsrat der DFS regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Gesamtunternehmen relevanten Fragen, insbesondere der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für das Gesamtunternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. In entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 1 AktG informiert die Geschäftsführung der DFS den Aufsichtsrat der DFS durch vierteljährliche schriftliche Berichte über die DFS IBS. Jährlich berichtet die Geschäftsführung der DFS über den Wirtschaftsplan einschließlich Investitions-, Finanz- und Personalplanung sowie durch eine mittelfristige Vorausschau für das Gesamtunternehmen. Zudem bedürfen bestimmte Geschäfte der Geschäftsführung der Zustimmung des Aufsichtsrates der DFS.

4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss wird gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages in Anwendung der Vorschriften nach § 267 Abs. 3 HGB für eine große Kapitalgesellschaft erstellt. Die Gesellschafterversammlung hat am 23. August 2017 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mazars GmbH & Co. KG zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 bestellt.

5. Vergütung

a) Vergütung der Geschäftsführung

Die Organmitglieder erhielten im Berichtsjahr 2017 von der Gesellschaft keine Bezüge.

Das Unternehmen hat keine Vorschüsse oder Kredite an Mitglieder der Geschäftsführung oder ehemalige Geschäftsführer gewährt.

b) Vergütung des Aufsichtsrates

Die Aufsichtsräte der DFS erhielten keine Vergütungen von der DFS IBS.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der DFS erhielten keine Vorschüsse, Kredite und Vergütungen aus Beratungs- oder Dienstleistungsverträgen von der DFS IBS.

6. Anteil von Frauen im Überwachungsorgan

Der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat der DFS beträgt bis zum 31. Juli 2017 sieben von zwölf Mitgliedern und ab dem 1. August 2017 sechs von zwölf Mitgliedern.

7. Entsprechenserklärung

Die Geschäftsführung der DFS IBS und der Aufsichtsrat der DFS erklären gemeinsam:

„Den von der Bundesregierung am 1. Juli 2009 verabschiedeten Empfehlungen zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes wurde und wird mit folgender Abweichung entsprochen:

- Bei der D&O-Versicherung der Mitglieder der Geschäftsführung wurde kein Selbstbehalt vereinbart. Da die Geschäftsführer der DFS IBS keine Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung erhalten, ist ein Selbstbehalt nicht angemessen.“



Ingo Hauck
Geschäftsführer
DFS International Business Services GmbH



Dr. Martina Hinricher
Aufsichtsratsvorsitzende
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH



Oliver Pulcher
Geschäftsführer
DFS International Business Services GmbH